

Auslegungsvermerk des Ministerialdekrets vom 8. Mai 2012 in Bezug auf die „Mindestumweltkriterien für den Ankauf von Straßenfahrzeugen“

Es werden einige Bestimmungen des Dekrets vom 8. Mai 2012 in Bezug auf die „Mindestumweltkriterien für den Ankauf von Straßenfahrzeugen“, veröffentlicht im ABl Nr. 129 vom 5.6.2012, angeführt. Die folgenden Absätze des Dekrets:

-7.2.1 „Grenzwerte der Schadstoffemissionen. Ankauf, Leasing neuer Fahrzeuge (M3)“

-8.2.1 „Grenzwerte der Schadstoffemissionen. Ankauf, Leasing neuer Fahrzeuge (N3)“

legen fest, dass „die Schadstoffemissionswerte der angebotenen Fahrzeuge unter den im Anhang I der Verordnung Nr. 595/2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Motoren für schwere Nutzfahrzeuge (Euro VI) festgelegten Werten liegen oder maximal diesen entsprechen müssen, wenn diese Verordnung zum Zweck der Zulassung in Kraft treten wird.“ Mit diesem Vermerk wird festgelegt, dass die Frist, innerhalb derer die Fahrzeuge, die Gegenstand der Vergabe sind, die Emissionsgrenzwerte gemäß Anhang I der Verordnung Nr. 595/2009 einhalten müssen, der Frist entspricht, in der diese Grenzwerte für die Zulassung verbindlich werden, d. h. ab dem 1. Januar 2014.